

# Satzung

0.35

der Stiftung zur fachlichen Ausbildung von  
Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Essen  
vom 13. November 2001

**Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation**

STADT  
ESSEN

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchstabe f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245 ff), hat der Rat der Stadt am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Kapitalbestände der Dr. Hermann- und Otto-Schmitz-Stiftung (rd. 576.600,-- DM) und der Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Essen (rd. 5.467.200,-- DM) werden zu einer neuen Stiftung zusammengelegt. Die neue Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Essen“ Sie ist eine unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der 100 GO NW und 35 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Das Stiftungskapital beträgt derzeit ca. 6.043.800,-- DM.

## **§ 2**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, wobei in erster Linie die persönliche Schul- und Berufsausbildung und nachrangig die fachliche Schul- und Berufsausbildung verfolgt wird.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht
  - a) begabte Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Essen, die wirtschaftlich bedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung sind, durch die Gewährung einmaliger oder laufender Beihilfen bei der Durchführung ihrer fachlichen Schul- und Berufsausbildung zu unterstützen, soweit sie eine vom Landesamt für Ausbildungsförderung anerkannt berufsbildende Schule oder Berufsschule besuchen,
  - b) bis zum Wegfall des Kreises der Destinatäre ehemalige Schüler/innen, die an der Humboldtschule der Stadt Essen das Abitur oder die Fachhochschulreife erworben haben und auf Fachhochschulen, Hochschulen oder Gesamthochschulen studieren und wirtschaftlich bedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung sind, durch die Gewährung von Beihilfen zu unterstützen,
  - c) eine fachliche Schul- und Berufsausbildung durch Zuwendungen an Berufskollegs der Stadt Essen für die Ausstattung von Fachunterrichtsräumen mit zusätzlichen über die gesetzliche Verpflichtung als Schulträger hinausgehenden - beweglichen Ausstattungsgegenständen, wie z. B. technische Lehr- und Lernmittel, Geräte, Maschinen, Medien, zu fördern.

## **§ 3**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie sind zunächst für den Satzungszweck im Sinne des § 2 Abs. 3 Buchst. a) und b) zu verwenden. Soweit die Stiftungsmittel für diesen Zweck von dem begünstigten Personenkreis nicht in Anspruch genommen werden, sind sie für den Stiftungszweck im Sinne des § 2 Abs. 3 Buchst. c) zu verwenden.
- (3) Die am Schluss jeden Haushaltsjahres nicht verwendeten Mittel dürfen nur dann ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister.

Der Schulausschuss des Rates der Stadt Essen legt die Vergaberichtlinien fest. Die Vergabe der Mittel

- gem. § 2 Abs. 3 Buchst. a) erfolgt nach Stellungnahme des Schulleiters/der Schulleiterin in Form von Beihilfen (Stadt-Stipendium) durch den Oberbürgermeister
- gem. § 2 Abs. 3 Buchst. b) erfolgt in Form von Beihilfen durch den Oberbürgermeister
- gem. § 2 Abs. 3 Buchst. c) erfolgt durch zweckgebundene Zuwendungen an die Berufskollegs der Stadt Essen durch den Oberbürgermeister.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die dem Stiftungszweck am nächsten kommen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 6

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung der Dr. Hermann- und Otto-Schmitz-Stiftung vom 11.02.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 7 vom 19.02.1993,
- die Satzung vom 30.11.2000 zur Änderung der Satzung der Dr. Hermann- und Otto-Schmitz-Stiftung vom 11.02.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 49 vom 08.12.2000,
- die Satzung der Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Essen vom 13.12.1988, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 51 vom 23.12.1988
- die Satzung vom 11.10.1991 zur Änderung der Satzung der Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Essen vom 13.12.1988, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 42 vom 18.10.1991 und,
- die Satzung vom 18.05.2000 zur Änderung der Satzung der Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnern/Einwohnerinnen vom 11.10.1991, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 21 vom 26.05.2000.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 18.10.1991 Seite 333

vom 26.05.2000 Seite 133

vom 16.11.2001 Seite 410 (Zusammenlegung Dr. Hermann- und Otto-Schmitz-Stiftung und Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnern/Einwohnerinnen)